

Anwendungshinweise zu Organisierten Veranstaltungen und Gestattungen für Dritte im Wald

Freies Betretensrecht nach § 37 Abs. 1 Landeswaldgesetz zum Zwecke der Erholung

Sport ist da mitenthalten

Waldbesitzer haben das zu dulden. In vielen Ländern anders geregelt
Ausnahmen: Forstkulturen, jagdliche Einrichtungen, abgesperrte Hiebsflächen

Soll das Betreten aus wirtschaftlichen, gewerblichen oder kommerziellen Zwecken erfolgen, ist eine privatrechtliche **Gestattung** des Waldbesitzers erforderlich.

Organisierte Veranstaltungen im Wald benötigen eine **Genehmigung** der Unteren Forstbehörde nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz

Wann handelt es sich um eine **Organisierte Veranstaltung**?

Höhere Teilnehmerzahl (ab 20 – 40)

Wesentliche Gefährdung, Störung oder Verunreinigung der Lebensgemeinschaft Wald, der Bewirtschaftung des Waldes oder der Erholung anderer Waldbesitzer

Oder die Veranstaltung einen deutlich kommerziellen Charakter aufweist

Und sie deshalb der Prüfung und Steuerung der Unteren Forstbehörde bedarf.

Unterscheidung:

Veranstaltungen, die deutlich kommerziell, gewerblich oder wirtschaftlich orientiert sind

Veranstaltungen, die lediglich die Unkosten des Veranstalters decken und ein geringes Teilnehmerentgelt haben

Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht ist eine allgemeine Rechtspflicht, die sich aus § 823 BGB ergibt. Derjenige, der für die Schaffung von Gefahrenquellen verantwortlich ist, hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz Dritter vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des BGH besteht eine Haftung des Waldeigentümers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Wald und an Waldwegen grundsätzlich nicht für **waldtypische Gefahren**. Das Betreten des Waldes geschieht auf eigene Gefahr.

Ausnahmen vom Grundsatz, dass für waldtypische Gefahren keine Verkehrssicherungspflicht besteht, können sich dann ergeben, wenn eine besondere Verkehrseröffnung erfolgt (Kinderspielplätze, Schutzhütten, Grillplätze, Sitzbänke, Waldparkplätze etc.)

Tabellarische Übersicht einzelner Nutzungsarten durch Dritte im Wald

Ansprechpartner: Untere Forstbehörden bei den Landkreisen, ForstBW Forstbezirke